

### Arbeitsanweisung für Sehtester

1. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, B, BE, AM, L oder T sind nach § 12 FeV verpflichtet, sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle durchgeführt. Sehtester haben ihre Aufgaben objektiv und neutral zu erfüllen.
2. Sehtester unterstehen der Aufsicht. Der Sehtester hat dem Aufsichtführenden die Aufsicht jederzeit auf dessen Verlangen zu ermöglichen.
3. Der Sehtester hat sich sorgfältig von der Identität des Probanden anhand des vor der Abnahme des Sehtests vorzulegenden Personalausweises oder Reisepasses zu überzeugen. Sollte der Proband infolge seines Alters noch nicht im Besitz dieser Dokumente sein, kann der Nachweis auch durch einen anderen von öffentlichen Stellen ausgestellten Ausweis mit Lichtbild geführt werden. Hierzu zählt unter anderem ein Lichtbildausweis oder der Schülerschein.

Der Sehtest darf ohne Vorlage der erforderlichen Personaldokumente nicht durchgeführt werden.

4. Der Sehtest ist nicht vorzunehmen, wenn bei dem Probanden Erkrankungen oder Deformationen der Augen erkennbar sind. In diesem Fall ist dem Probanden zu empfehlen, einen Augenarzt aufzusuchen. Der Sehtest ist ebenfalls nicht vorzunehmen, wenn der Proband darauf besteht, den Test mit Hilfe einer Brille mit stark getönten Gläsern zu absolvieren (mehr als 15 Prozent Tönung).
5. Der Sehtest ist nicht in Anwesenheit dritter Personen vorzunehmen, um Befangenheit oder Störung des Probanden zu vermeiden und die Geheimhaltung des Testergebnisses zu gewährleisten. Der Leiter der Sehteststelle oder/und berechnigte übrige Aufsichtspersonen haben Zutritt zu den Sehtests.
6. Brillen und Kontaktlinsenträger werden mit Brille beziehungsweise Kontaktlinsen getestet, soweit es sich um Korrekturen für die Ferne handelt. Andere Sehhilfen können das Testergebnis ungünstig beeinflussen.
7. Der Sehtester soll seine Anweisungen klar und gut verständlich geben.

Bei Personen, die die deutsche Sprache nicht einwandfrei beherrschen, muss sich der Sehtester sorgfältig vergewissern, dass seine Anweisungen verstanden worden sind.

Der Sehtester soll während des Tests den Probanden daraufhin beobachten, ob seinen Anweisungen richtig entsprochen wird.

Der Sehtester darf weder durch Zeichen noch durch mündliche Äußerungen zu erkennen geben, ob der Proband eine Zahl oder ein Zeichen richtig oder falsch gelesen hat.

Bei besonders erregten oder durch die Anfahrt oder die Berufstätigkeit erschöpften Probanden soll gegebenenfalls der Test abgebrochen und wiederholt werden, wenn sich die Probanden an die Testsituation gewöhnt haben.

8. Die Sehtestbescheinigung ist eine Urkunde und demgemäß nach den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Sehtestbescheinigung muss deutlich lesbar ausgefüllt sein.

Auf den Sehtestbescheinigungen zu vermerkende Auffälligkeiten sind eindeutig zu formulieren.

Eintragungen in die Sehtestbescheinigungen soll der Sehtester nicht während des Sehtests vornehmen.

In der Sehtestbescheinigung ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Als Vordruck sind nur die von der Sehteststelle ausgegebenen Formblätter zu verwenden.

9. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagesschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens beträgt:

bei Klassen A, A2, A1, B, BE, AM, L oder T: 0,7/0,7.

Der Sehtest ist auch bestanden, wenn die vorgenannten Werte erzielt werden, jedoch Zweifel an ausreichendem Sehvermögen bestehen, weil der Proband zum Beispiel

- sehr starke (dicke) Brillengläser trägt
- grob schielt
- ein starkes Augenzittern aufweist.

Der Sehtester hat Auffälligkeiten in dem auf der Sehtestbescheinigung dafür vorgesehenen Kästchen anzukreuzen und die beobachtete Auffälligkeit unter der Rubrik „Art der Zweifel“ auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung als 0,7/0,7, ist der Sehtest nicht bestanden. Der Sehtester hat dem Probanden zu erläutern, dass er den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen darf.

10. Über die Ergebnisse der Sehtests hat der Sehtester gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Das gilt nicht gegenüber berechtigten Aufsichtspersonen.
11. Der Sehtester hat die Bedienungsanleitung bezüglich des Sehtestgerätes des Herstellers genau zu beachten. Die Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieser Arbeitsanweisung und ist stets beim Gerät aufzubewahren.
12. Der Sehtester hat das gesamte Gerät pfleglich zu behandeln und auftretende Mängel sofort dem Leiter der Sehteststelle zu melden. Der Sehtester hat sich jeweils vor Inbetriebnahme des Gerätes von dessen voller Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Ferner ist eine Kontrolle der Lampen auf Leuchtdichteunterschiede durch Vergleich vorzunehmen. Bei Nachlassen der Leuchtkraft einer Lampe ist diese auszuwechseln. Der Sehtester hat dafür zu sorgen, dass eine Ersatzlampe stets funktionsbereit vorhanden ist. Bei Nutzung eines Sehtestgerätes mit anderen Leuchtmitteln kann diese Forderung entfallen.